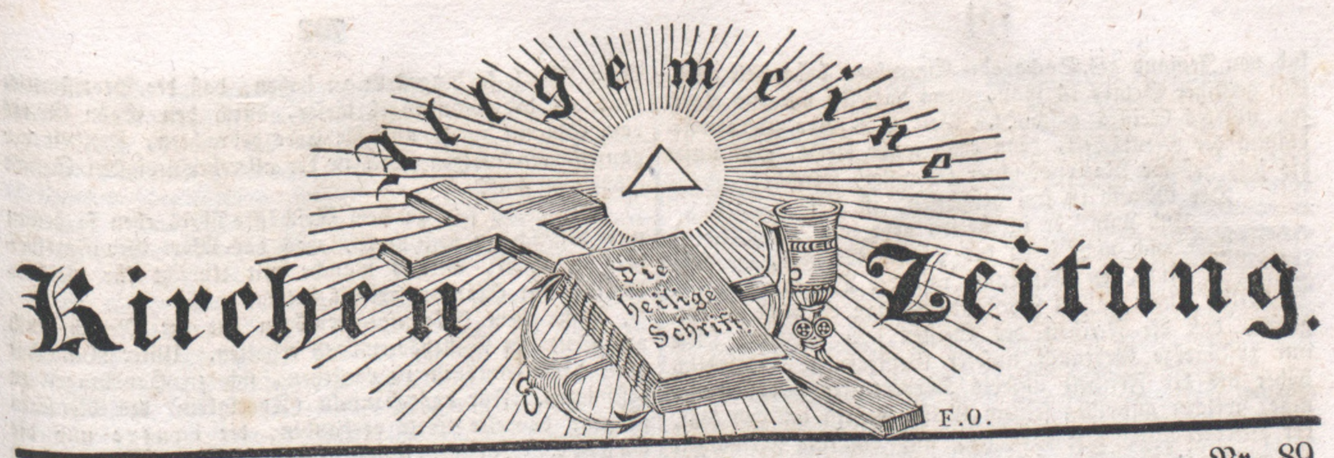


Samstag 23. Juli 1825. Nr. 89.

Die der Knechtschaft der Sünde entgegengesetzte sittliche Freiheit, worauf die menschliche Würde beruht, gründet sich auf Vernunftfreiheit überhaupt, und diese wird durch unveränderliche Glaubensnormen gleichsam mit symbolischen Ketten gebunden, durch Glaubenszwang aber gänzlich vernichtet. Folglich ist Glaubenszwang ein wahrer Höllenzwang zur Hervorrufung böser kirchlicher Spukgeister.

Theophilus Phosphorus.

Ueber Glaubens- und Gewissensfreiheit der protestantischen Kirche.

* Der folgende Auszug einer Rede, welche jüngst ein bekannter Dekan in Baiern bei einer Synode über obigen Gegenstand gehalten hat, dürfte den Lesern der Kirchenzeitung um so willkommener erscheinen, da in derselben der Sache mehr auf den Grund gesehen wird, als in den meisten der frühern Aufsätze über diese Angelegenheit.

„Unsere protestant. Kirche ist unlängst in der A. K. Z. von einem Gegner zur Angabe herausgefordert worden, worin denn unsere so sehr gerühmte Glaubens- und Gewissensfreiheit eigentlich bestehe. Dieser Unbekannte hat schwerlich geahnet, daß er uns dadurch nur Gelegenheit geben würde, das Wesen unserer Kirche von ihrer glanzvollsten Seite darzustellen, von welcher sie jederzeit siegend über alle ihre Feinde erscheint und ihnen das Anerkenntniß abnöthigt, daß sie dadurch als das Licht der Welt und das Heil der ganzen Menschheit erscheint. Als Verein zur Erhaltung der Glaubens- und Gewissensfreiheit muß ihr jeder denkende Kopf und jedes für das Wohl unseres Geschlechtes warmschlagende Herz die freudigste Huldigung darbringen. Eben diese Herausforderung hat mich bewogen, bei unserer dießjährigen Synode mich einmal vor Ihnen über diesen wichtigen Gegenstand mit möglichster Bestimmtheit auszusprechen; weßhalb ich jetzt sogleich auf das klarste zu entwickeln suchen werde, welche Sache denn eigentlich durch die Ausdrücke, Glaubens- und Gewissensfreiheit, von uns Protestanten bezeichnet werde. Beide Wörter zeigen durch ihre Zusammensetzung an, daß hierbei von zwei Arten der Freiheit die Rede sei, was mich deßhalb nöthigt, ihre genaue Bestimmung bei dem Stammbegriffe selbst anzufangen.

Mit dem Worte Freiheit bezeichnen wir im Allgemeinen die Unabhängigkeit eines Wesens von der Willkür Anderer. Deßwegen spricht man z. B., daß das wilde Thier in Freiheit lebe, das zahme aber solche verloren habe. Angewandt auf den Menschen insbesondere schreiben wir ihm damit eine Unabhängigkeit von der Willkür anderer Menschen zu. Zwischen der thierischen und der menschlichen Freiheit findet aber der große Unterschied Statt, daß jene aus der gesetzlichen Einrichtung der natürlichen, diese aber aus jener der moralischen Welt hervorgeht. Um diesen Unterschied wohl zu fassen, müssen wir bis zum Grundmerkmale zurückgehen, welches die Thier- und Menschenwelt wesentlich trennt. Die Thierwelt gehört zum großen Sachreiche, dem Reiche der Dinge, welche vom Schöpfer nur dazu hervorgebracht worden sind, um gebraucht zu werden. Der Mensch ist keine Sache, er ist nicht zum Gebrauche vorhanden, sondern er gehört in die zweite große Schöpfungsabtheilung, welche das Personenreich bildet. Person nennen wir jedes dazu vorhandene Wesen, die ihm in seiner Vernunft geoffenbarten moralischen Gesetze Gottes in Vollziehung zu bringen. Mit der Vernunft wurde folglich der Mensch vom Schöpfer zu einer Person ausgeprägt, und seine eigentlichste Bestimmung als solche besteht darin, sich durch Vollziehung der göttlichen Gesetze zu sittlicher Vollkommenheit auszubilden. Hierzu bedarf aber der Mensch eine unabhängige Stellung, welche ihm durch ein göttliches Gesetz zugesichert wird, das eben deßwegen das Gesetz der Freiheit heißt. Negativ ausgedrückt, lautet es: behandle keinen Menschen als Sache, als eine blos zum Gebrauche vorhandene Waare. Positiv ausgedrückt, enthält es das Gebot: behandle jeden Menschen als Person, als ein von seinem eigenen Willen abhängiges Wesen.

In Beziehung auf die doppelte Natur des Menschen ist seine Freiheit theils eine körperliche, theils eine geistige. Ein körperlicher Sclave ist man, wenn man des selbstständigen Gebrauches seiner körperlichen Kräfte beraubt, folg-

lich von Jemand als Sache oder Eigenthum behandelt wird. Ein geistiger Sclave ist man, wenn dasselbe mit den Kräften unseres Geistes geschieht. Beides ist eine Herabwürdigung der Menschheit, denn ewig wahr bleibt, was unser bis jetzt größter Nationaldichter (Schiller) spricht:

Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei
Und würd' er in Ketten geboren.
Laßt euch nicht irren des Pöbels Geschrei,
Nicht den Mißbrauch rasender Thoren.

Selbst einem halben Verstande vermag es nicht zu entgehen, daß die Freiheit des Geistes oder der uns selbst nur zuständige Gebrauch unserer Geisteskräfte, unendlich höher als die Freiheit unseres Körpers steht; daß derjenige, welcher gutwillig seinem Geiste Fesseln anlegen läßt, der allerverächtlichste Sclave sei, und daß die Menschheit vor nichts in der Welt mehr zu zittern Ursache habe, als vor Geistestyrannei, welche selbst den unsterblichen Geist des Menschen als eine Sache behandelt.

Alle Ermächtigungen, die uns Menschen nach dem allgemeinen Gesetze der Freiheit zukommen, heißt man Rechte, und inwiefern sie nicht aus einem menschlichen, sondern aus einem göttlichen Gesetze stammen, göttliche Rechte. Der Mensch hat kraft dieses göttlichen Gesetzes das Recht, so wie alle seine Geisteskräfte, so auch sein Erkenntnißvermögen selbstständig zu gebrauchen. Ihm diesen Gebrauch sowohl überhaupt zu verwehren, als ihn auch zu zwingen, etwas für wahr zu halten, was er nicht selbst dafür erkennt, heißt man Geistestyrannei. Einer solchen Tyrannei würde man sich z. B. schuldig machen, wenn man einen Menschen nöthigen wollte, blindlings die Umdrehung der Sonne um die Erde oder das Gegentheil als wahr anzunehmen, mithin ihm verbieten würde, sich davon die richtige Kenntniß selbst zu erwerben.

Dieses Recht des Menschen, seine Erkenntnißkraft zur Veredlung seines Geistes zwanglos zu gebrauchen, erscheint nirgends so wichtig, als bei den Offenbarungen Gottes von sich und seiner übersinnlichen Welt, die man mit dem Worte Glaube bezeichnet. Das Recht, nur das für Offenbarung Gottes (für göttliche Lehre oder, vorzugsweise, für Wahrheit) zu halten, was wir selbst dafür erkennen, heißt Glaubensfreiheit. Ihr geradezu entgegengesetzt ist Glaubenszwang, der überall Statt findet, wo der Mensch genöthigt wird, nur dasjenige für göttliche Offenbarung (Wahrheit) anzunehmen, was ihm, dafür anzunehmen, von andern Menschen befohlen wird. Letzteres schließt von selbst den eigenen Vernunftgebrauch in der allerwichtigsten Angelegenheit des menschlichen Geistes aus, und macht ihn zum blinden Werkzeuge der Meinung und Willkür Anderer. Wo dieser Glaubenszwang herrscht, da erscheint uns der Mensch in seiner tiefsten Erniedrigung, verdammt durch sein Hingeben zu dem traurigen Loose, daß seiner Vernunft von Aberglauben eine Binde umgelegt wird, unter welcher er, wie der Stockblinde, die finstere Nacht nicht mehr vom Tage zu unterscheiden vermag.

Lassen Sie sich nicht gereuen, meine Herren, so genau mit mir beleuchtet zu haben, was das Wort Glaubensfreiheit eigentlich bezeichnet; haben wir doch hierdurch nicht nur den Vortheil gewonnen, unsern Gegnern das Wesen derselben mit der größten, jeder Forderung entsprechenden, Verständlichkeit nachgewiesen, sondern auch dabei zugleich

ihren Werth so hingestellt zu haben, daß der Protestantismus als der Schutzengel dieser, durch den Sohn Gottes vom Himmel zuerst auf die Erde gebrachten, Freiheit der ganzen vernünftigen Welt in der allerehrwürdigsten Gestalt erscheinen muß.

Wir gehen jetzt zu dem Geschäffte über, eben so genau und deutlich zu bestimmen, was das Wort Gewissensfreiheit bezeichnet, welches manche mit Unrecht für gleichbedeutend mit Glaubensfreiheit halten.

Außer dem Erkenntnißvermögen hat der Mensch auch von Gott ein Willensvermögen erhalten. Unter Wille hat man das Vermögen zu verstehen, sich zu Handlungen zu bestimmen. Für das Handeln (Thätigkeit) des Menschen ist eine doppelte Welt vorhanden, die innere und die äußere. In der innern Welt, in der Welt unseres Geistes, sind wir unbedingt frei; haben wir das Recht, unseren Willen stets selbstständig zu bestimmen. In der äußeren Welt befinden wir uns in einem Reiche der Gemeinschaft mit andern Menschen, aus welchem Gott einem Jeden ein freies (unabhängiges) Gebiet durch das göttliche Gesetz der Gleichheit ausgeschieden hat, welches von Niemand überschritten werden darf.

In dem Rechte nun, von Niemanden anders als von Gott Gesetze über unser freies Thun anzunehmen, und nur ihm allein dafür verantwortlich zu sein, besteht die Gewissensfreiheit. Ihm gegenüber steht wieder der Gewissenszwang, oder die tyrannische Anmaßung anderer Menschen, uns an Gottes Statt für unsere freien Handlungen Vorschriften zu ertheilen und solche zu richten und zu bestrafen. Wo dieser, dem Evangelium widerstreitende, Gewissenszwang ausgeübt wird, da gibt es keine moralische Freiheit und auch keine wahre Tugend mehr, welche nur eine Tochter der ersten sein kann. Der Mensch, der sich zu einem Sclaven menschlicher Willensbestimmungen erniedrigt, hört auf, im Dienste der Gottheit zu stehen; vergißt als Christ ganz den Zuruf jenes Apostels — ihr seid theuer erkauft, werdet nicht der Menschen Knechte! —; und ihm geschieht nur sein Recht, wenn die an Gottes Stelle getretenen Menschen ihm selbst Gottmißfällige Werke (z. B. Opfer, Fasten, Verachtung des Ehestandes) abnöthigen; ihn vor ihrem Gerichtshofe über alle seine Handlungen, selbst die innern, zur Rechenschaft ziehen; und ihm besondere Büßungen zur Erhaltung ihrer über ihn angemaßten geistigen Herrschaft auflegen."

P. G.

Ueber die Verschiedenheit der Fürwörter zum Anreden bei kirchlichen Handlungen.

† Da in Nr. 44. der A. K. Z. v. d. J. S. 359 die Frage gestellt worden ist, „ob es nicht besser wäre, bei Taufen, Trauungen 2c. das alte Ihr und Euch wieder, ohne Ansehen der Person, einzuführen," so nehmen wir keinen Anstand, aus einem, in einem öffentlichen Blatte mitgetheilten, Aufsatze über diesen Gegenstand Folgendes auszuheben.

„Das Ihr, heißt es daselbst, ziehe ich als alleinige Anrede im Kirchlichen vor, weil es im Plural und Singular angewendet werden kann, weil es alterthümlich ist und aus dem Kreise der wechselnden Mode bereits hinausgetreten, weil es nicht, wie das Du, die Farbe trägt einer

aus hier nicht zu berücksichtigenden Verbindungen entspringenden Vertraulichkeit, weil es in der Predigt noch allgemein üblich ist, so daß ich in Recensionen von Predigten das hier etwa gebrauchte Sie auch von den sonst verschiedensten Beurtheilern immer mit Tadel habe belegt gefunden. Daß diese kirchliche Anredeform weiter in dem außerkirchlichen Verkehre keine Veränderung bewirken könne, versteht sich von selbst.

Die diesem Vorschlage widerstreben, können es wohl aus keinem andern Grunde thun, als weil sie dieß als Anmaßung des Predigers, vielleicht gar des ganzen Standes ansehen; sie beweisen aber damit, wie es ihnen an aller Einsicht fehlt in die wahre Stellung desselben zur Gemeinde, deren Herr er nicht, sondern deren Diener er ist nach der Bibel und der Lehre unserer Kirche, wie sie nicht bedenken, daß der Prediger nicht privatim auftritt, sondern im Auftrage und Namen der Kirche, daß seine Persönlichkeit, seine sonstigen Verhältnisse zu dem, mit dem er heute oder morgen dermalen in kirchliche Verbindung amtlich tritt, hier ganz und gar zurücktreten, daß derselbe, welcher das einemal aus dem Chore der Gemeinde hervortritt, um ihre Andacht zu leiten, das anderemal in diesen Chor wieder zurücktritt, seine Andacht leiten, sich die Sacramente reichen läßt, und nun den übrigen Gliedern ganz gleich auch behandelt wird.

Welch ein Nutzen aber erwächst aus der Befolgung dieses Vorschlages? Zuerst der, daß alle zu gemeinsamer Andacht versammelte Gemeindeglieder sich als völlig gleich vor Gott, wie sie es wirklich sind, fühlen, und ihre Titel, Rang und Würden, bis sie wieder hinausgehen, vor der Kirchthüre ablegen, da sie während der Gottesverehrung keinen Gebrauch davon machen können. Dann der, daß der Prediger sich in seinen amtlichen Verrichtungen freier bewegen kann und nicht Anstoß zu erregen besorgen darf. Es fehlt nicht an Predigern, welche, da ihnen das Sie unpassend scheint und sie doch auch das Gerede über das Ihr fürchten, sich drehen und wenden, um der Anrede ganz zu entgehen, welches den Vortrag nothwendig matt und schüchtern machen muß. So haben Schulpedanten, welche zu den Primanern weder Du noch Sie sagen wollten, Man oder Wir gesagt. Endlich erwächst der Nutzen, daß die kirchliche Rede mit der Bibel, worauf sie sich doch gründen soll, mehr in Uebereinstimmung kommt, und nicht aussieht, wie wenn Jemand seine Kleidungsstücke, jedes nach der Mode eines andern Jahrhunderts, zusammen tragen wollte. Folgerichtig müßte man auch bei biblischen Segenswünschen das Sie eintreten lassen und etwa sagen: „Die Gnade Gottes u. s. w. sei mit Ihnen," oder nach Umständen: „mit Ew. Gnaden," und statt mit: „Meine Brüder," oder: „Meine christlichen Zuhörer" auftreten mit Uebersetzungen von Viri amplissimi, omnium ordinum honoratissimi u. dgl.

Man hat Anekdötchen, deren Wahrheit oder Unwahrheit dahin gestellt bleiben mag, von Predigern, welche ihre Patronen im Beichtstuhle angeredet: „Hochwohlgeborner Sünder!" und von Patronen, welche, bevor sie communicirt, ihr Wappen auf die Oblate abprägen ließen. Ueber diese Albernheiten lacht, wie Demokrit, Jeder, der nicht, gleich dem Heraklit, lieber darüber weinen will, und dennoch sind sie nur einen Schritt entfernt von jener Sitte, welche, wie um absichtlich zu stören, unter kirchlichen Handlungen, als wären es Wechsel- und Handelsgeschäffte, an die Verhältnisse, oft auch Mißverhältnisse des äußerlichen Lebens und Treibens erinnert. Soll denn auch da, wo er zu Gott mit Du nahet, der aus Armuth und Bedrängniß an Erdenfreuden arme Bruder beschämt und schüchtern in ehrerbietiger Ferne von seinem begüterten und betitelten Mitbruder stehen? Soll denn auch da die Besorgniß, aus Unbehülflichkeit etwa gegen die geforderte Reverenz zu fehlen, den Geist zurückhalten, sich frei zu Höherem zu erheben? Je weniger das Recht der Gleichstellung hier verlangt, um so eher muß es ihm gewährt werden.

Uebrigens, um hier noch auf eine Analogie, wonach man die vorgeschlagene Einrichtung einigermaßen beurtheilen kann, hinzudeuten, nimmt es kein Fürst übel, wenn er in einem Gedichte mit Du angeredet wird; er würde es dagegen mit Recht als eine unstatthafte Zudringlichkeit ansehen, wenn man ihm ein Gedicht überreichte, in dem alle Curialien aufs ängstlichste beobachtet wären, welches nur eine elende Reimerei sein könnte, wie man sie wohl in gedruckten Neujahrswünschen, das Dutzend für einen Schilling oder Groschen, findet, und auf Bandgedichten, die man in manchen Städten für Familienfeste bestellen und ellenweise für ein Billiges kaufen kann. Das Kirchliche hat aber offenbar mit dem Künstlerischen hier die über das Alltagsleben hinausgehende Feier gemein, wo andere Gesetze gelten, als im gewöhnlichen Umgange.

Am beßten dürfte der hier empfohlene Gebrauch herrschend werden, wenn vornehme Gemeindemitglieder sich im Kirchlichen jedweden Vorzug alles Ernstes verbäten von dem, der sie etwa damit beehren wollte, und dadurch ihre höhere Bildung unwidersprechlich kenntlich machten vor denen, welche hier eine sie verunehrende Ehre suchen." D. J.

Candidatenprüfung in Baiern.

* In einem Aufsatze der A. K. Z. Nr. 15. v. d. J. wird die Aussicht gegeben, daß die theologische Aufnahmsprüfung protestant. Candidaten künftig von den Consistorien in Ansbach und Baireuth gehalten werden. Daß dieser Gegenstand in öffentlichen Blättern so oft zur Sprache gebracht wird, beweist, wie sehr man von der Nothwendigkeit einer Abänderung des gegenwärtigen Zustandes allgemein überzeugt, nur über die Art derselben verschiedener Meinung sei. Bekanntlich werden diese Prüfungen seit fünf Jahren, so zahlreich auch die Candidatenclasse ist, von einigen einberufenen Landgeistlichen nur in Ansbach gehalten, wodurch also das Baireuther Consistorium außer Stand ist, die Candidaten seines sehr ausgedehnten Consistorialbezirks näher kennen zu lernen. Das Consistorium in Ansbach kann an dem Prüfungsgeschäffte keinen directen Antheil nehmen, da es in jedem Jahre vier Wochen lang ausschließlich mit der theologischen Anstellungsprüfung beschäfftigt ist. Die Hauptsache wird also immer in die Hände jener Geistlichen gelegt, welche als Prüfungscommissäre ernannt werden. Daß viele diesem mühsamen Geschäffte sich nicht unterziehen, ist ziemlich bekannt. Eben so, daß keiner derjenigen, die sich semel pro semper dazu verstehen, zum zweitenmale die Arbeit übernehmen wolle. — Ob nun eine solche Anordnung der guten Sache

förderlich sei, mag der Beurtheilung jedes Unbefangenen überlassen bleiben. Gern nehmen wir an, daß es den einberufenen Geistlichen nicht an gründlichen Kenntnissen gefehlt habe; aber daß sie auch alle in gleichem Grade mit der rechten Methode, die Prüfung vorzunehmen, ganz vertraut seien, kann doch nicht geradezu behauptet werden. Wer seine Zeit beinahe einzig dem praktischen Berufe des Geistlichen widmet, von dem kann nicht verlangt werden, daß er auch in jenem Geschäffte Uebung und Gewandtheit besitze, was zunächst von denen gefordert wird, die vorzugsweise für die Wissenschaften leben. Das scheint auch der Verf. des Aufsatzes in Nr. 54. der A. K. Z. im Auge gehabt zu haben, da er auf den sel. Reinhard und auf Hrn. D. v. Ammon in Dresden hinwies. Indessen verlautet noch nichts von der gehofften Abänderung, so wie auch die Resultate der Prüfung ziemlich im Dunkeln bleiben. — Am natürlichsten bleibt es immer, daß jedes Consistorium seine Candidaten zur Aufnahme prüfe und das Oberconsistorium die Prüfung zur Anstellung vornehme. Wollte man aber auch auf diese Einrichtung nicht eingehen, so bieten sich andere Mittel dar, um das Zweckmäßigste der verschiedenen Ansichten zu vereinbaren. Nürnberg liegt in der Mitte zwischen Ansbach, Erlangen und Baireuth. Würde nun wieder in Nürnberg eine Prüfungscommission gebildet, wo sie schon mit dem besten Erfolge bestand, und sowohl ein Consistorialrath von Ansbach wie von Baireuth, dann ein theologischer Professor aus Erlangen beigezogen, so erhielten die beiden Consistorien genaue Kenntniß ihrer Candidaten, die Forderungen der Wissenschaft, hinsichtlich des Inhalts und der Methode des Geschäffts, blieben nicht unberücksichtigt, und das Jagen und Treiben der Examinanden, welche erst in Erlangen die Endprüfung bestehen, dann nach Ansbach eilen müssen, um sich zur Aufnahmsprüfung zu stellen, hätte ein Ende. Möge doch das Oberconsistorium diesem vielbesprochenen Bedürfnisse bald abhelfen!

P. G.

Miscellen.

* Bernburg. An die Judengemeinde in Bernburg. — In Gemäßheit höchster Resolution vom 2. d. M. auf erstatteten Regierungsvortrag über die von der hiesigen Judengemeinde unterm 29. April v. J. eingereichte unterthänigste Bittschrift um höchste Genehmigung zur Anstellung eines Rabbiners in der hiesigen Judengemeinde, und höchsten Befehl, daß die übrigen jüdischen Gemeinden des Landes sich dem hiesigen Rabbinate anschließen, und zur Besoldung des Rabbiners beitragen sollten, wird der supplicantischen Gemeinde hierdurch eröffnet: „daß im Falle die Judengemeinde die Anstellung eines talmudischen Rabbiners, der vorzüglich als Gesetzkundiger und Consulent hinsichts der Ceremonial-, besonders der Speise- und Reinigungsgesetze um Rath befragt wird, beabsichtiget, dieselbe abschlägig beschieden werden, und die Rabbinerstelle unbesetzt bleiben soll, weil bei den vorkommenden Fällen dieser Art nöthigenfalls von auswärtigen Rabbinern dieser Rath mit wenigen Kosten eingeholt werden kann; im Falle aber dieselbe einen im Fache der israelitischen Religion und des Unterrichts sowohl, als in gemeinwissenschaftlicher Hinsicht gebildeten jüdischen Gelehrten zur Verbesserung des Cultus in der Gottesverehrung in der Synagoge und des bisherigen mangelhaften und zweckwidrigen Religionsunterrichts in den Schulen anzunehmen wünscht, der in dieser Rücksicht auch den übrigen jüdischen Gemeinden des Landes vorgesetzt werden könne, ihrem Gesuche alsdann zwar in höchsten Gnaden werde

gewillfahrt werden, jedoch unter der Bedingung, daß sowohl dessen Wirkungskreis, als auch die Höhe seiner fixen Besoldung und seiner Accidentien auf das genaueste vorher vestgesetzt und bestimmt, und der Genehmigung der Regierung untergestellt werden müsse.“ Bernburg am 8. Februar 1825.

Herzogl. Anhaltische zur Landesregierung verordnete ꝛc.

† Frankreich. Die Zeitung von Nantes berichtet über das Wiedererstehen der religiösen Corporationen und die Wiedererbauung der Klöster in Frankreich Folgendes. „Vor etwa vierzehn Tagen sahen wir hier wieder einen Capuziner in seiner Ordenstracht und mit blosen und dazu sehr schmutzigen Füßen die Straßen durchschreiten. Die Trappisten in Meillery besitzen schon wieder ein sehr bedeutendes Vermögen, andere Klöster werden nächstens selbst im Umfange unserer Stadt erstehen, wo zu diesem Zwecke schöne Grundstücke angekauft worden sind.“

* Kreuznach, 8. Juni. Dem Herrn Einsender in Nr. 54. der allgemeinen Kirchenzeitung, unter dem Dato . . . ch (Trarbach?) im April 1825, welcher Kreuznach die Palme, hinsichtlich der evangelischen Kirchenvereinigung, streitig macht, könnte ich entgegnen: daß hier schon früher die Geistlichen beider Confessionen zu einer Synode zusammen getreten waren und die Vereinigung unter sich ausgesprochen hatten, daß hier schon früher das Vereinigungswerk zu seiner vollkommenen Reife gediehen war, (denn wie war es sonst möglich, binnen wenigen Tagen ohne allen Widerspruch die Unterschriften sämmtlicher confirmirten Gemeindeglieder zu erhalten?), allein der Ehrenmann hat seine Berichtigung in so freundlichen Worten gestellt, daß es unfreundlich sein würde, wenn ich dem Suum cuique eine weitere Ausdehnung geben wollte, als recht und billig ist. Da, gleichzeitig mit Nassau, Bacharach und Kreuznach am 31. October 1817 ihr kirchliches Vereinigungsfest feierten, was ja die Hauptsache ist, denn alles Vorhergegangene war nur Einleitung dazu, so wollen wir (nämlich unsere guten Städte Bacharach und Kreuznach) uns in den Ruhm und in die Ehre theilen, auf dem linken Rheinufer mit diesem schönen Beispiele vorangegangen zu sein, und sollten, was ich nicht weis und mithin auch nicht bestreiten kann, noch mehrere Gemeinden, gleichzeitig mit uns, das Vereinigungsfest gefeiert haben, dann wollen wir ihnen bereitwillig zukommen lassen, was ihnen gebührt. — Gebe Gott, daß die Parteinamen Lutherische und Reformirte recht bald verschwinden, und nur noch in geschichtlicher Beziehung genannt werden möchten, und daß es fortan nur eine einzige christlich-protestantische Kirche geben möge. Dem freundlichen Einsender, welcher am Schlusse seiner Berichtigung eine gleiche Gesinnung ausgesprochen hat, reiche ich hiermit die Bruderhand.

* Westphalen. Von der königl. preuß. Regierung zu Arnsberg ist Folgendes bekannt gemacht worden: „Bei der am 14. und 15. Sept. 1824 Statt gefundenen evangel. Generalsynode der Grafschaft Mark und deren Enklaven ist der Beschluß gefaßt und unter dem 14. Januar d. J. von uns bestätigt worden, daß den Herren Superintendenten oder den ihre Stelle vertretenden Geistlichen 1) für Abhaltung einer Predigerwahl und Besorgung der dabei vorkommenden Verrichtungen und Schreibereien mit Inbegriff der Reise, 10 Rthlr. deßgleichen 2) für Verrichtung der Ordination und Einführung eines neuen Predigers, oder auch für letztere allein, einschließlich des Schreibwerkes und der Reise, 10 Rthlr. preuß. Cour. und für die in beiden Fällen besorgten und specificirt nachzuweisenden Copialien $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Bogen, 3) für Abhaltung einer Kirchenvisitation 2 Rthlr. — den von den Superintendenten zu ihrer Assistenz sowohl bei Wahlen als Einführungen zugezogenen Assessoren oder Secretarien der Synode aber jedesmal 5 Rthlr. für ihre Mühewaltung und Auslagen vergütet werden soll.“ — Man erkennt aus dieser Verordnung, daß die Presbyterialverfassung, welche in der Grafschaft Mark sich findet, auch in pecuniärer Hinsicht empfehlungswerth ist. Die Superintendenten daselbst, welche von den Synoden frei erwählt werden, und in der Regel alle drei Jahre wechseln, genießen keine andern Remunerationen als die vorstehenden. Auch empfangen sie als Superintendenten kein fixes Gehalt.